

Satzung

Förderverein BLITZ e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein BLITZ.
- (2) Er hat seinen Sitz in 07646 Stadtroda
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stadtroda eingetragen
- (4) Nach seiner Eintragung erhält der Verein den Zusatz e.V.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung von 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Angebote und Maßnahmen des Vereins Bildungswerk BLITZ e.V. in den Bereichen:
 - Jugendpflege und Jugendfürsorge
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung
 - Der Zweck des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
- (2) Der Verein versteht sich in jeder Hinsicht unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein arbeitet mit Personen und Institutionen zusammen, die in ähnlicher Weise tätig sind.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Mittelbeschaffung zur Erhaltung und Weiterentwicklung der Projekte des Vereins Bildungswerk BLITZ e.V. und die ideelle Unterstützung des Vereins bei der Umsetzung seiner Satzungsziele.
- (4) Um seine Ziele zu erreichen, kann sich der Verein auch wirtschaftlich betätigen, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit nicht in Frage gestellt wird.

§ 3

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Durchführung besonderer Aufgaben durch Mitglieder oder sonstige Personen können entsprechend honoriert werden. Ebenso sind Auslagen, die für den Verein erbracht werden, erstattungsfähig. Beides kann in eine Spende umgewandelt werden, für die eine Bescheinigung ausgestellt wird.
- (5) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden, die die Satzung des Vereins anerkennen.
- (2) Die Aufnahme ist gegenüber dem Vorstand zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung. Der Austritt des Mitgliedes ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter der Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Vereinsinteressen oder des Ansehens des Vereins durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Kräften den Vereinszweck zu fördern.

§ 5 **Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern erforderlich. Sollten bei der ersten Einladung nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, muss zu einem zweiten Termin unverzüglich geladen werden. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und insbesondere zuständig für:
 - Satzungsänderungen,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
 - Wahl zweier Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich über den Postweg oder die elektronischen Medien, ihr ist eine Tagesordnung beigelegt. Es ist eine Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einzuhalten.
(Poststempel bzw. Eingangsdatum elektronische Post zählt)
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall innerhalb eines Monats oder, wenn seitens der Antragsteller die Dringlichkeit behauptet wird, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
- (5) Die Schlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert. Der Protokollführer wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend §7 Abs. 2 eingeladen wurde.
- (7) Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsliquidation müssen mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sollten bei der ersten Einladung nicht 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder zugegen sein, muss zu einem zweiten Termin unverzüglich geladen werden. Die dann einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Kann die Wahl nach Ablauf der Amtsperiode nicht fristgerecht durchgeführt werden, so bleibt der Vorstand bis zu seiner Neuwahl im Amt.
- (3) Einem Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit das Misstrauen ausgesprochen werden. Mit dem das Misstrauen

aussprechenden Beschluss ist das betreffende Vorstandsmitglied seiner Position enthoben. Ihm ist jedoch vor der Abstimmung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich selbst einmal zu ergänzen. Das so gewählte neue Vorstandsmitglied muss allerdings in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Außer der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins obliegen dem Vorstand folgende weitere Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte des Vereins;
 - Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes und des Jahresabschlusses;
 - Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen

Der Aufgabenbereich kann durch die Mitgliederversammlung erweitert werden. Der Vorstand kann Aufgaben, die ihm obliegen, an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

- (6) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (7) Alle Vereinsmitglieder können jederzeit Einblick in die laufenden Vorstandsaktivitäten verlangen
- (8) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem oder mehreren Geschäftsführern übertragen, die insoweit als besondere Vertreter nach §30 BGB den Verein vertreten können. Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
Die Geschäftsführer können auch hauptamtliche Mitarbeiter sein.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit bzw. der Rechtsfähigkeit verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, wenn es zeitlich nicht möglich ist, eine beschlussfähige Mitgliederversammlung einzuberufen. Wird diesen Änderungen nicht in der von oben genannten Behörden gesetzten Frist widersprochen, gelten sie als beschlossen.

§ 10
Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11
Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen ist eine 3/4 Mehrheit der in Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Bildungswerk BLITZ e.V. Dieser hat das Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Errichtet am 30.10.1995

Geändert am 22.10.2013